



ecology and communication
Unternehmensberatung GmbH

Kundenlogo

Rechtskatasteraktualisierung

Quartal 4 2016





- 1** Allgemeine Hinweise
- 2** Wesentliche Änderungen des Quartals
- 3** Ausblick
- 4** Abschluss
- 5** Legende



- **Gibt es besondere Anmerkungen/Hinweise?**
 - Neuerungen in den vergangenen Monaten?
 - Hinweise aus Audits/ anderweitigen Kontrollen?
 - Compliance-Audits?
 - Maßnahmenplancheck
 - Liste der befähigten Personen



- Punkt 40a: Prüfung der Anforderungen an Flurförderzeuge bei Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr:
 - 20160811: Information weiterleiten an Werksleiter HB und CUX. Punkt geschlossen.
- Punkt 41: Recherche: "Was geschieht in Notfallsituationen, wo wird gefordert, dass der Mitarbeiter auch einen Notruf absetzen kann in einer verständlichen Weise,":
 - 20160811: Nochmals recherchieren. Konkret Notfall/Notrufsituation vom fremdsprachigen Mitarbeiter. Punkt geschlossen.
- Punkt 44: Änderungen GGAV übermitteln: Klärung auf Bedarf?
 - Weiterleitung der Information durch ecco an Herrn XX und Aufforderung zur Rückmeldung ob Maßnahmen notwendig. Neue Anfrage an den Gefahrgutbeauftragten auf Relevanz. In Bearbeitung.
- Punkt 48: 1. ProdSV: Da keine entsprechenden elektrischen Betriebsmittel auf dem Markt bereitgestellt werden, ist diese Verordnung nicht relevant. Diesbezüglich wird die Relevanz nochmals bei Herrn XY erfragt.
 - Herr xy prüft auf Relevanz.



- Gefahrguttransport:
 - GGAV
 - ADR/RID
 - Gefahrgutbeauftragte
 - Abfallbeauftragter
 - 26 ADR Ausnahmeverordnung
- Was wird transportiert



Wesentliche Änderungen

- **Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen**
- **Änderungsdatum: 30.11.2016**
 - **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen:**
 - Aufhebung von BildscharbV;
 - Änderung ArbStättV:
 - Festlegung Anforderungen an Telearbeitsplätze
 - Konkretisierung der Inhalte der Arbeitsschutz-Unterweisung
 - Forderung: Psychische Belastungen auch bei Gef.-beurteilung nach ArbStättV zu berücksichtigen
 - Wiedereinführung der Forderung einer Sichtverbindung aus Arbeitsräumen nach außen (siehe ASR)
 - Aufnahme der Inhalte der BildscharbV
 - Übergangsvorschriften: Beachtung muss stattfinden bei Neubauten oder wesentlichen Änderungen / Erweiterungen des Gebäudes / der Räume, sowie wesentlichen Änderungen der Verfahren und Abläufe.
 - Änderung OStrV:
 - Konkretisierung der Aufgaben des Laserschutzbeauftragten (auch Unterstützung bei Gefährdungsbeurteilung)
 - Konkretisierung Anforderung an Bestellung / Qualifikation des Laserschutzbeauftragten.



- **Verordnung zur Änderung von Arbeitsschutzverordnungen**
- **Änderungsdatum: 30.11.2016**
 - **Handlungsempfehlungen:**
 - BildscharbV:
 - wird als "Aufgehoben im Nov. 2016; Inhalte in ArbStättV eingeflossen" gekennzeichnet;
 - OStrV:
 - Es wird der §5 der OStrV aktualisiert, sowie das Änderungsdatum.
 - **Es ist zu prüfen, ob ein Laserschutzbeauftragter benötigt wird. (Laser Kl. 3B oder 4).**
 - ArbStättV:
 - Anpassung folgender §§ im Rechtskataster: §§1, 3a, 4, 5, 6, Anhang 1
 - Die Änderungen wurden betrachtet: Die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung bzgl. ergonomische und psychische Gefährdungen und Wechselwirkungen wurden als ausreichend erachtet; Die Inhalte der Arbeitsschutz-Unterweisung sind ebenfalls als ausreichend erachtet worden.
 - **Durch XX zu prüfen:**
 - **1.) Ist die Gefährdungsbeurteilung ausreichend für:**
 - **- ergonomische und psychische Gefährdungen**
 - **- Telearbeitsplätze**
 - **2.) Schutzmaßnahmen und Arbeitsstätten-Einrichtung sind bzgl. Sichtverbindungen nach außen bei Neueinrichtung von Arbeitsplätzen zu beachten!**



Wesentliche Änderungen

- **EMVG - Elektromagnetische Verträglichkeit-Gesetz**
- **Änderungsdatum: 21.12.2016**
 - **Wesentliche Änderungen/Ergänzungen:**
 - Dieses Gesetz befasst sich mit der elektromagnetischen Verträglichkeit von Betriebsmitteln.
 - Durch die Änderungen werden alle Wirtschaftsakteure in die Verantwortung genommen; neu dabei: Auch Händler sind nun in der Verantwortung und müssen bspw. bei Einfuhr eine CE-Konformität sicherstellen und Geräte und Maschinen müssen entsprechend gekennzeichnet sein.
 - Übergangsbestimmungen:
 - Geräte, die vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen worden und den bis dahin gültigen Vorschriften entsprachen dürfen weiter auf dem Markt bereitgestellt und/oder in Betrieb genommen werden.
 - Ortsfeste Anlagen dürfen so lange weiter betrieben werden, wie ihr Standort unverändert bleibt. Änderungen müssen gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 und 3 dokumentiert werden
 - **Handlungsempfehlungen:**
 - Neuaufnahme EMVG §1, 4, 5, 6, 8, 9,10, 16, 18, 20 als Zusammenfassung.
 - Falls neue Maschinen eingeführt werden, ist auf die CE-Kennzeichnung entsprechend zu achten.



- 2016_10
- 2016_11
- 2016_12

Die hier aufgelisteten Dateien sind die **Aktualisierungsdateien** für die jeweiligen Monate. Sie enthalten die detaillierten Änderungen aus den jeweiligen Monaten.

Die Änderungen werden darin bewertet. Die wesentlichen Änderungen daraus werden hier in dieser PowerPoint aufgeführt (vorhergegangenen Folien) und im Quartalsgespräch detailliert betrachtet.

Die detaillierten Aktualisierungsdateien (siehe oben) werden ebenfalls im Quartalsgespräch zur Aktualisierung des Rechtskatasters auf Vollständigkeit betrachtet.



▪ **KrWG:**

- Geplante Änderung: Abschaffung der Heizwertklausel (bisherige Gleichstellung von materieller und energetischer Verwertung unter der Voraussetzung, dass Heizwert bei 11.000 kj/kg liegt).
- Daraus würde folgen: materielle Verwertung ist der energetischen Verwertung innerhalb der Rangfolge der Verwertungsmaßnahmen vor zu ziehen.
- Ende des Verfahrens wird zu Ende 2016 erwartet. Aktuell liegt der Entwurf dem Bundestag zur Beratung vor.

▪ **Verpackungsgesetz:**

- Neuentwurf eines Gesetzes zur Ermächtigung der Kommunen über die Entscheidung, ob Verpackungsabfälle und andere Wertstoffe über eine Wertstofftonne gesammelt werden sollen.
- Wie eine Sammlung von Statten gehen soll entscheidet dann ebenfalls die Kommune.
- Ziel: Mehr Recycling von Haushaltsabfällen.
- Ein Inkrafttreten kann nach Anhörung der Verbände, der Entscheidung über den Gesetzesentwurf vor Bundeskabinett und darauf folgender Vorlage vor Bundestag und Bundesrat erfolgen. Schätzung: ca. Anfang bis Mitte 2017, wenn Prozess einfach vorangetrieben wird.

▪ **AÜG:**

- Zulassung von Ausnahmen der 18-Monatsfrist der **!!!Überlassungshöchstdauer!!!**.
- Verbot des Kettenverleihs. Einführung des Equal-Treatments bereits nach 9 Monaten. Ausnahme bei Equal Pay nur bei Zahlung von Branchenzuschlägen.
- Bestrafung von unzulässigen Dienst- oder Werkverträgen.
- Wird zum 1. April 2017 in Kraft treten.

▪ **TA Luft: siehe nächste Folie**

▪ **AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen):**

- Ende **des 4. Quartals 2016** könnte die VO in Kraft treten.
- **Geringfügige Änderungen:** Lagerkapazität wird in der AwSV geregelt

▪ **Gewerbeabfallordnung:**

- In Verhandlungen über echte Recyclingquote. Anpassung und Umsetzung an die fünfstufige Abfallhierarchy des KrWG.
- Stillhaltefrist am 31.10.2016 geendet. Nun Vorlage an Bundestag zur Beratung. Danach zum Bundesrat.

▪ **BS OHSAS 18001 wird ISO 45001:**

- Mit einer Veröffentlichung des Standards wird im Laufe des Jahres 2018 gerechnet.
- Zeitplan von Einigungsprozess in nationalen und internationalen Gremien abhängig.



- TA Luft:
 - Änderungen:
 - ...
 - Umsetzung und Inkrafttreten: Voraussichtlich Mitte 2017



- **Terminfindung nächsten Termine:**
 - Abstimmung mit Ansprechpartnern: xx.11.2017 um 9.00 Uhr
- ecco sendet
 - PowerPoint zum Quartalsgespräch (vom 01.02.2017; PDF)
 - Änderungsdateien (PDF)
 - aktuelles Rechtskataster (Excel)
 - Maßnahmenplan-Rechtskataster (Excel)



Begriff	Erläuterung
AMR	Arbeitsmedizinische Regel
AwSV	Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
GHS / CLP	G lobally H armonised S ystem of C lassification, L abelling and P ackaging of Chemicals / Global Harmonisiertes System zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien
GBU	Gefährdungsbeurteilung
KMU	Kleine- und Mittelständische Unternehmen
TRGS	Technische Regel für Gefahrstoffe
RL	Richtlinie
VO	Verordnung
REACH	R egistration, E valuation, A uthorisation and R estriction of C hemicals, also für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien



ecology and communication
Unternehmensberatung GmbH

Wenn Sie noch Antworten brauchen...

... Kontaktieren Sie uns!

ecco ecology + communication
Unternehmensberatung GmbH

Auguststr. 88
26121 Oldenburg
Fon +49 (441) 77905-0
Fax +49 (441)77905-19

<http://www.ecco.de>



Christian Fuchs

0441 77 905 20
fuchs@ecco.de



Jens Heinemann

0441 77 905 20
heinemann@ecco.de

